

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 31.03.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. März 1932.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 155. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1932 zur Änderung seiner Verordnung zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.
- Nr. 156. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1932 über die Feststellung eines vorläufigen Haushaltsplans für die Zentralkasse und die Kassen der drei Landesteile.
- Nr. 157. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1932, betreffend die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
-

Nr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung seiner Verordnung zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Die Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 wird, wie folgt, geändert:



§ 1.

Im I. Teil wird als Artikel Ia folgende Vorschrift eingeschoben:

„Soweit bei den Personalausgaben des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vertragliche Vereinbarungen der Durchführung von Sparmaßnahmen entgegenstehen, können die Verträge mit halbmonatiger Frist gekündigt werden. Die Bestimmung gilt entsprechend für diejenigen selbständigen Unternehmungen, an denen das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) allein oder mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals beteiligt sind, oder deren Zuschußbedarf von ihnen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.“

§ 2.

Im III. Teil wird § 2 des Artikels I und die Bezeichnung des § 1 des Artikels I als „§ 1“ gestrichen.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 156.

Berordnung des Staatsministeriums über die Feststellung eines vorläufigen Haushaltsplans für die Zentralkasse und die Kassen der drei Landesteile.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-



den vom 24. August 1931 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, einen Plan aufzustellen, durch den, vorbehaltlich der Feststellung der Haushaltspläne der Zentralkasse und der drei Landesteile durch Gesetz, die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse und der drei Landesteile für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1932 festgestellt werden und nach dem sie zu verwalten sind. Eine entsprechende Ermächtigung wird den Vorständen der Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die zwangsläufigen Ausgaben vom 1. April ab bis zur Aufhebung des Planes zu bewerkstelligen.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 157.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des
Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) ver-



ordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20 a und 20 c des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1931 gelten bis weiter auch für das Rechnungsjahr 1932 mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen. Einem ferneren Gesetz oder einer Verordnung mit Gesetzeskraft bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser Änderungen.

2.

Die Zuschläge zu der Grunderwerbsteuer und zur Grundsteuer und Gebäudesteuer, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1931 beschlossen oder im Aufsichtswege angeordnet worden sind, gelten in gleicher Höhe auch für das Rechnungsjahr 1932, ohne daß es einer Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften oder einer Anordnung bedarf. Eine Erhöhung bis zur reichs- oder landesrechtlich bestimmten Höchstgrenze ist zulässig.

Das gleiche gilt für die von Gemeinden an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahre 1931 gehobene besondere Steuer vom Grundbesitz, für die von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahre 1931 nach § 13 und § 13 a zum Zwecke der Wegeunterhaltung gehobene Steuer und für Beiträge und Ge-



bühren, die Gemeinden im Rechnungsjahre 1931 vom Grundeigentümer erhoben haben.

3.

Der im Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Birkenfeld zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden am 30. Januar 1932 festgesetzte weitere Abzug von den Leistungen des Ausgleichsstocks zu den persönlichen Volksschullasten in Höhe von 50% der staatlichen Grundsteuer bleibt vorläufig bestehen.

4.

§ 20 a I 3 und der entsprechende letzte Teilsatz der Ziffer II wird gestrichen.

5.

Der § 20 c wird mit der vorläufigen Wirkung der Ziffer 1 wie folgt geändert:

In den Ausgleichsstock fließt:

1. der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
2. $\frac{1}{3}$ des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und den verbleibenden $\frac{2}{3}$ -Anteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

6.

Die Unterstützung von Gemeinden, die durch Wohlfahrtslasten überlastet oder sonst notleidend sind (§ 20 b) wird besonderer Regelung vorbehalten. Das Staatsmini-



sterium ist berechtigt, für Beihilfen an diese Gemeinden in dringenden Notfällen die in den Ausgleichsstock fließenden Anteile an der Umsatzsteuer und die Anteile der Gemeindeverbände an der Umsatzsteuer zu kürzen.

7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel)

Thyen.

